

Vereinbarung über die Ableitung von verschmutztem Abwasser aus Seewen zur Abwasserreinigung im Kanton Basel-Landschaft

Vom 01.03.2022

Der Kanton Basel-Landschaft, vertreten durch den Regierungsrat und die solothurnische Gemeinde Seewen, vertreten durch den Gemeinderat vereinbaren:

§ 1 Gegenstand

Diese Vereinbarung regelt die Ableitung von verschmutztem Abwasser aus der Solothurner Gemeinde Seewen auf die Abwasseranlagen des Kantons Basel-Landschaft sowie die Kostentragung für die Investitionen und den Betrieb und Unterhalt für die von Seewen mitbenutzten Abwasseranlagen des Kantons Basel-Landschaft.

Beilage 1, auf den diese Vereinbarung Bezug nimmt, ist integrierender Bestandteil dieser Vereinbarung.

§ 2 Abflussübergabe und Umgang mit Niederschlagsabwasser

¹ Die Gemeinde Seewen übergibt dem Kanton Basel-Landschaft beim Schacht 307 in der Gemeinde Duggingen das verschmutzte Abwasser zur Weiterleitung und Behandlung in einer Abwasserreinigungsanlage (ARA) des Kantons Basel-Landschaft.

² Die Übergabemenge ist so geregelt, dass maximal 10 l/s abgeleitet werden.

³ Damit die Abwassermenge auch bei Niederschlägen eingehalten werden kann, wird das Abwasser nach den verbindlichen Generellen Entwässerungsplänen (GEP) GEP Seewen und ARA-GEP Untere Birs entsprechend der jeweiligen kantonalen Regelung zurückgehalten, behandelt und in ein Gewässer entlastet.

⁴ Die Entleerung der Regenüberlaufbecken erfolgt durch eine gemeinsame Verbundsteuerung.

§ 3 Abwasserreinigung

¹ Der Kanton Basel-Landschaft übernimmt die Abwassermenge gemäss § 2 Abs. 2 aus Seewen und stellt die Abwasserreinigung bei Trockenwetter verlustfrei sicher.

² Bei Regenfällen wird das Abwasser der maximalen Abflüsse der nach den GEP erstellten Regenüberlaufbecken in die ARA geleitet und dort gereinigt.

§ 4 Kostenbeteiligung an Abwasseranlagen

¹ Die Gemeinde Seewen erwirbt mit der Zahlung eines einmaligen Investitionsbeitrags gemäss Beilage 1, Ziffer 1 das Recht der Mitbenutzung der Abwasseranlagen des Kantons Basel-Landschaft. Durch den einmaligen Investitionsbeitrag entfällt die Zahlung von Kapitaldienstkosten an den Kanton Basel-Landschaft.

² Die Gemeinde Seewen beteiligt sich an den jährlich anfallenden Betriebs- und Unterhaltskosten der Abwasserleitungen zur ARA mit pauschal CHF 500.- pro Jahr.

³ Die Gemeinde Seewen beteiligt sich an den jährlich anfallenden Betriebs- und Unterhaltskosten der Abwasserreinigungsanlage, inklusive der Schlammbehandlung und -entsorgung im Verhältnis der massgebenden Trinkwassermengen.

⁴ Die Gemeinde Seewen verpflichtet sich zur anteilmässigen Mitfinanzierung allfälliger Erweiterungen der Abwasseranlagen, die zur Erfüllung der gesetzlichen Anforderungen erforderlich sind (Beilage 1 Ziffer 2) oder durch zusätzliche Abwässer aus ihrem Gebiet bedingt sind.

⁵ Bei einem Ausbau oder Erneuerungen der Abwasseranlagen beteiligt sich die Gemeinde Seewen an den Investitionen gemäss dem Investitionskostenschlüssel (Beilage 1 Ziffern 2 und 3).

§ 5 Fälligkeit

¹ Der Baukostenbeitrag der zuleitungsberechtigten Partei wird mit Anschluss an die betreffenden Anlageteile fällig. Im gleichen Zeitpunkt beginnt auch die Beitragspflicht an die Betriebs- und Unterhaltskosten.

² Bei grösseren Investitionen entrichtet die zuleitungsberechtigte Partei Akontozahlungen entsprechend dem Stand der Arbeiten.

³ Die Zahlungen gemäss Abs. 1 und 2 erfolgen innert 30 Tagen ab der Rechnungsstellung.

§ 6 Bundesbeiträge

Die Parteien haben anteilmässig Anspruch auf Bundesbeiträge, welche an die Abwasseranlagen dieser Vereinbarung ausgerichtet werden.

§ 7 Beschaffenheit der Abwässer

¹ Die Parteien verpflichten sich für die bundesrechtmässige Beschaffenheit ihre Abwässer zu sorgen.

² Sie verpflichten sich, ihre Generellen Entwässerungspläne zügig umzusetzen, ihre Abwasseranlagen dauernd in fachgerechten Zustand zu halten und den Dimensionierungswert für stetig fließendes nicht verschmutztes Abwasser von 25% des Trockenwetterabflusses auf ihrem Gebiet einzuhalten.

³ Sollen auf dem Gebiet von Seewen stark belastete industrielle oder gewerbliche Abwässer oder Niederschlagsabwasser stark frequentierter Verkehrsanlagen temporär oder dauerhaft an die Abwasseranlagen angeschlossen werden, so koordiniert die Gemeinde dies mit dem basellandschaftlichen Amt für Umweltschutz und Energie bereits während der Planung.

⁴ Die Koordination nach Abs. 3 ist notwendig, wenn folgende Werte erreicht werden können:

Organischer Kohlenstoff	TOC	10 kg/Tag
Stickstoff	N	4 kg/Tag
Phosphor	Pges	1 Kg/Tag
Ungelöste Stoffe	TSS	30 kg/Tag
Durchschnittlicher Tagesverkehr öffentlicher Strassen	DTV	10'000
Durchschnittlicher Werktagverkehr privater Verkehrsflächen	DWV	1'500

§ 8 Einsichtnahme

¹ Bei Neufassungen oder Mutationen der GEP wird dem Vereinbarungspartner vor der Genehmigung die Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

² Die zuständigen Behörden sind berechtigt die mitbenutzten Abwasseranlagen und Steuerungen zu besichtigen sowie deren Daten einzusehen.

³ Die Parteien sind berechtigt alle mit der Kostenbeteiligung zusammenhängenden Unterlagen, insbesondere in die Bauabrechnungen und jährlichen Betriebsabrechnungen der gemeinsam genutzten Abwasseranlagen einzusehen.

§ 9 Haftung

Die Parteien haften für Schäden, die nachweisbar durch schädliche Abwässer aus ihrem Gebiet an Abwasseranlagen entstanden sind.

§ 10 Vereinbarungsdauer und Kündigung

¹ Diese Vereinbarung wird auf 30 Jahre abgeschlossen und kann unter Einhaltung einer Frist von 5 Jahren erstmals auf das Ende der Vereinbarungsdauer gekündigt werden.

² Wird die Vereinbarung nicht gekündigt, so gilt sie stillschweigend für weitere 10 Jahre. Sie kann auf das Ende einer 10-Jahres-Periode unter Einhaltung einer Frist von 5 Jahren gekündigt werden.

³ Kündigt eine Partei diese Vereinbarung, so hat sie der anderen Partei für die dadurch eintretenden Nachteile eine angemessene Abfindung zu entrichten.

⁴ Stehen Ersatz- und/oder Neuinvestitionen an, verpflichten sich die Vereinbarungsparteien die Vereinbarungsdauer neu so festzulegen, dass die erforderlichen Investitionen sachgerecht amortisiert werden können.

§ 11 Streitigkeiten

Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung werden durch das Kantonsgericht, Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht in Liestal beurteilt.

§ 12 Genehmigung, Inkrafttreten

¹ Diese Vereinbarung bedarf der Genehmigung der Regierungsräte der Kantone Basel-Landschaft und Solothurn und von Seewen nach deren Recht.

² Die Vereinbarung tritt nach allseitiger Genehmigung per 01.01.2023 in Kraft.